

Vermerk zur Planung

Umbau und Erweiterung Schulanlage | **Grundschule am Windmühlenberg**, Am Kinderdorf 23, 14089 Berlin)

Solarpflicht

- Für das Bauvorhaben gelten § 19 Abs. 3-5 EWG Bln¹:
 - **Neubau:** Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist die Errichtung von Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche vorzusehen.
 - **Bestand:**
 - Auf Dächern öffentlicher Gebäude sind spätestens bis zum 31. Dezember 2024 Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche zu errichten.
 - Dachflächen öffentlicher Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sind statisch und technisch zur Aufnahme von Solaranlagen zu ertüchtigen.
- Für das Bauvorhaben wird es empfohlen, eine **PV-Anlage** zu errichten.
- Die PV-Anlage wird durch die Berliner Stadtwerke KommunalPartner GmbH errichtet. Die Dächer und die Elektroinstallation müssen im Rahmen der Sanierung und Erweiterung der Schule für die Errichtung der PV-Anlage vorbereitet werden:
 - Die Dächer des Erweiterungsbaus ist statisch für die Errichtung von PV-Anlagen auszulegen.
 - Die technische und statische Eignung zur Errichtung von PV-Anlagen der Bestandsdächer ist zu prüfen und falls notwendig statisch zu ertüchtigen.
 - Absturzsichere Zugänge zu den Dächern sind zu gewährleisten.
 - Erforderliche PV-Unterkonstruktionen und Befestigungen auf den Dächern sind vorzusehen.
 - Leitungsführung ist vorzubereiten (Schwanenhals, Durchbrüche, Kabeltrasse usw.).
 - Die Einbindung der PV-Anlage in die Elektro-Hauptverteilung ist vorzusehen.
 - Die Einbindung der PV-Unterkonstruktion in die Blitzschutzanlage ist zu planen.
- Während der Planung ist die **Berliner Stadtwerke KommunalPartner GmbH einzubeziehen** (Rahmenvertrag in Vorbereitung), um die Errichtung der PV-Anlage mit anderen Gewerken abzustimmen.

¹ EWG Bln – Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-EWendGBEV2IVZ>

Nutzung erneuerbarer Energien

- Im Bestand sind die Anforderungen der § 52-56 GEG² zur Nutzung von erneuerbaren Energien einzuhalten.
- Eine Gasheizung ist im Bedarfsprogramm vorgesehen. Angesichts der aktuellen geopolitischen Entwicklungen sind in der Planung alternative **Wärmeversorgungskonzepte zu erarbeiten**. Es wird empfohlen, ein Energieversorgungskonzept in LPH 1-2 zu erstellen, um die wirtschaftlichste Wärmeversorgungsvariante mit einem möglichst hohen Anteil von erneuerbaren Energien herauszuarbeiten.

Energieeffizienz:

- Anforderungen des § 46-51 GEG an ein bestehendes Gebäude sind einzuhalten.
- Anforderungen des § 14 GEG zu sommerlichen Wärmeschutz sind einzuhalten.
- Experte für die **energetische Gebäudeplanung** (GEG Nachweise) ist **einzubeziehen**.
- **Heizung:**
 - Der hydraulische Abgleich ist durchzuführen und zu dokumentieren.
 - Eine Nacht- und Wochenendabsenkung ist grundsätzlich einzuplanen.
- Standards³ für den Neubau und Leitfaden⁴ für die Sanierung von Schulen des Landes Berlin sind zu beachten.

Uzsilaityte-Schulte

² GEG - Gebäudeenergiegesetz <https://www.gesetze-im-internet.de/geg/>

³ https://www.berlin.de/schulbau/_assets/service/downloadcenter/publikationen/standards_neubau_von_schulen_web.pdf

⁴ https://www.berlin.de/schulbau/_assets/service/downloadcenter/publikationen/leitfaden-fuer-die-sanierung-von-schulen-2020.pdf